

BERND HUBERT

§TEUERBERATER + RECHTSBEISTAND



Jakobusplatz 11
41516 Grevenbroich
Telefon 02182-88070
Telefax 02182-880770
EMail: info@stb-hubert.de
Internet: <http://www.stb-hubert.de>

August 2005

Neues zu Umsatzsteuer für Chorleiter

Mit Schreiben vom 13.6.2005 hat das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen in einem koordinierten Ländererlass festgestellt, dass die Leistungen der freien Dirigenten dem ermässigten Umsatzsteuer-Satz (7 v.H.) unterliegen.

Des weiteren wird ausgeführt, daß ,bei Vorliegen der **übrigen Voraussetzungen** auch eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG in Betracht kommen kann.

Unter ‚**übrigen Voraussetzungen**‘ ist der Nachweis der ‚Künstlereigenschaft‘, zu verstehen. Hier kann die zuständige Landesbehörde auf Antrag bescheinigen, dass der Chorleiter die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt, wie die in § 4 Nr. 20 a des Umsatzsteuergesetzes genannten staatlichen und kommunalen Einrichtungen. In Nordrhein-Westfalen ist dieses Bescheinigungsverfahren auf die für den Wohnsitz der Chorleiter zuständigen Bezirksregierungen übertragen worden.

Auf Antrag beim zuständigen Finanzamt können alle Umsatzsteuer-Bescheide geändert werden, die noch unter ‚**Vorbehalt der Nachprüfung**‘ stehen, soweit nicht Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Bitte sprechen Sie Ihren Steuerberater an.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass evtl. Umsatzsteuer-Erstattungen selbstverständlich als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen und damit bei der Ertragsbesteuerung anzusetzen sind.

Für ‚Kleinunternehmer‘ i.S. des § 19 UStG (Jahresumsatz bis 17.500,-- EUR) ändert sich selbstverständlich nichts.

Hier nun der angesprochene Erlass im Wortlaut:

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen , S-7238 - 2 - V A 4
Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 13.06.2005

Umsatzsteuer:

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG bzw. Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Leistungen freier Dirigenten

**Erlasse vom 03.02.2004 - S 7177 - 2 - V A 4, vom 28.02.
und vom 20.04.2005 - S 7238 - 2 - V 2**

Auf Bundesebene hat sich zwischenzeitlich die Auffassung durchgesetzt, dass die Leistungen der Dirigenten in den Anwendungsbereich der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG fallen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann auch eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG in Betracht kommen.

Die dem entgegenstehende Entscheidung zu TOP 14 der Sitzung USt I/04, über die ich Sie mit meinem Bezugserlass vom 03.02.2004 unterrichtet habe, ist damit überholt.

Normen:

UStG:12/2/7/a UStG:4/20



B. Hubert
Steuerberater
Rechtsbeistand